

RS OGH 2006/3/9 6Ob15/06h, 7Ob49/06s, 7Ob152/06p, 4Ob28/09k, 3Ob183/10y, 1Ob37/12s, 7Ob202/12z, 6Ob7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2006

Norm

ABGB §1333 Abs2

UGB §352, UGB §456

Rechtssatz

Die Bestimmung gilt generell für jede verspätete Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus einem unternehmerischen Geschäft und zwar auch für Schadenersatzforderungen und unabhängig davon, um welchen Vertragstyp es sich handelt. Nicht entscheidend ist, ob die Geldforderung aus der Verletzung einer vertragstypischen Hauptleistung oder einer vertraglichen Nebenpflicht resultiert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/06h
Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 15/06h
- 7 Ob 49/06s
Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 49/06s
Auch; Beisatz: Die gesetzliche Bestimmung des § 1333 Abs 2 ABGB idF des ZinsRÄG umfasst auch Leistungen aus Versicherungsverträgen. (T1)
- 7 Ob 152/06p
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 152/06p
Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 28/09k
Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 28/09k
Vgl auch; Beisatz: Hier: Schadenersatzanspruch aus einem Geschäft zwischen zwei Unternehmern. (T2)
Veröff: SZ 2009/48
- 3 Ob 183/10y
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 183/10y
Auch
- 1 Ob 37/12s
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 37/12s

nur: Die Bestimmung gilt generell für jede verspätete Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus einem unternehmerischen Geschäft. (T3)

Beis wie T2; Beisatz: Eine Einstellung der Unternehmenstätigkeit nach Begründung der Geldforderung ist ohne Bedeutung. (T4)

- 7 Ob 202/12z

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 202/12z

Vgl auch; Auch Beis wie T1; Veröff: SZ 2012/145

- 6 Ob 74/15y

Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 74/15y

Auch; Beisatz: Gleiches gilt auch für vertragliche Leistungskonditionen. (T5)

- 1 Ob 17/16f

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 17/16f

Vgl; Beisatz: § 352 UGB ? bzw nun § 456 UGB idFd Zahlungsverzugsgesetzes BGBI I 2013/50 bei ab dem 16.3.2013 geschlossenen Verträgen ? setzt ein beiderseitiges Unternehmergegeschäft voraus. (T6)

Beisatz: Hier: Für eine Übertragung der Rechtsfolgen des § 352 UGB auf Schadenersatzansprüche einer Prozesspartei gegen einen durch öffentlich?rechtlichen Akt bestellten (Gerichts?)Sachverständigen besteht keine taugliche Analogiebasis. (T7)

- 6 Ob 185/17z

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 185/17z

Beisatz: Hier: Durch die Formulierung des Zinsenbegehrens „... samt Zinsen aus Unternehmen ab 1.11.2010“ wurde erkennbar auf § 352 UGB aF Bezug genommen. (T8)

- 6 Ob 126/18z

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 126/18z

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Die Regelung unternehmerischer Verzugszinsen knüpft an den Unternehmensträger an. Außerdem muss das Geschäft zum Betrieb des Unternehmens gehören. Der Unternehmerbegriff entspricht insofern jenem des § 1 Abs 2 KSchG. (T9); Veröff: SZ 2018/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120608

Im RIS seit

08.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at